

5. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten der Hinterlegung und Zahlung der in Artikel 74/4bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten administrativen Geldstrafe

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 11. Juli 1996)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 über die Einführung des Euro in die Vorschriften, für die das Ministerium des Innern zuständig ist (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 18. April 2001*).

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

5. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten der Hinterlegung und Zahlung der in Artikel 74/4bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten administrativen Geldstrafe

Artikel 1 - Die vom Transportunternehmer vorgenommene Zahlung des Betrags der administrativen Geldstrafe, die in Artikel 74/4bis § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend "das Gesetz") erwähnt ist, muss per Einzahlung auf ein Konto des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seines Beauftragten erfolgen.

Ist die Zahlung per Einzahlung auf ein Konto unmöglich, kann die Geldstrafe entweder direkt an den Minister gezahlt werden, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder an seinen Beauftragten, der befugt ist, in Anwendung von Artikel 74/4bis § 1 des Gesetzes eine administrative Geldstrafe zu verhängen, oder an den Bediensteten, der den Verstoß festgestellt hat, sofern dieser die Erlaubnis des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seines Beauftragten erhalten hat.

Art. 2 - Kann der Transportunternehmer den Betrag nicht in belgischer Währung zahlen, muss die Zahlung in US-Dollar oder in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erfolgen, und zwar in Banknoten. Der Wechselkurs wird vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt und periodisch angepasst. Der Betrag, der sich aus der Anwendung des Wechselkurses ergibt, wird auf die höhere Einheit aufgerundet.

Art. 3 - Erfolgt die Zahlung direkt an eine Person, werden die gezahlten Beträge auf nummerierte Formulare eingetragen, die zu nummerierten Heftchen gebündelt sind und mit dem Muster in der Anlage zum vorliegenden Erlass übereinstimmen müssen.

Der beauftragte Bedienstete füllt beide Teile der Formulare aus, wobei:

- der Stammteil am Heftchen befestigt bleibt
- und die Empfangsbestätigung sofort dem Transportunternehmer ausgehändigt wird.

Wenn ein Zahlungsformular annulliert werden muss, stellt der Bedienstete, der es besitzt, diese Annullierung anhand eines datierten und unterzeichneten Vermerks auf beiden Teilen des Formulars fest.

Art. 4 - Bezahlte administrative Geldstrafen werden der Staatskasse zugeführt.

Art. 5 - Dokumente in Bezug auf die Zahlung einer administrativen Geldstrafe werden fünf Jahre bei den Ämtern aufbewahrt, denen die in Artikel 3 erwähnten Bediensteten angehören.

Art. 6 - Die vom Transportunternehmer vorgenommene Hinterlegung des Betrags der administrativen Geldstrafe bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse erfolgt gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und zur Abänderung dieser Gesetze aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1934.

Art. 7 - Hat der Transportunternehmer keinen Gesellschaftssitz, keinen Wohnsitz oder keinen festen Wohnort in Belgien, kann er vorbeugend einen Betrag von mindestens [3.750 EUR] als Sicherheit hinterlegen, um die in Artikel 74/4bis § 3 des Gesetzes vorgesehene Verwahrung des Verkehrsmittels zu vermeiden.

Deckt dieser Betrag jedoch nicht den Gesamtbetrag der verhängten administrativen Geldstrafen, bleibt Artikel 74/4bis § 4 des Gesetzes anwendbar.

Auf Vorlage einer Bescheinigung des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seines Beauftragten, aus der hervorgeht, dass keine administrative Geldstrafe verhängt wurde oder andernfalls dass der hinterlegte Betrag größer als der Betrag der verhängten Geldstrafen ist, hat der Transportunternehmer das Recht, den als Sicherheit hinterlegten Betrag ganz oder teilweise zurückerstattet zu bekommen.

Die Hinterlegung und Rückerstattung der hinterlegten Beträge erfolgen gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und zur Abänderung dieser Gesetze aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1934.

[Art. 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000)]

Art. 8 - Der vorliegende Erlass tritt am 9. April 1995 in Kraft.

Art. 9 - Unser Minister der Finanzen und Unser Minister des Innern sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

ANLAGE

KÖNIGREICH BELGIEN

—

Zahlung eines Betrags
Nr. (des Heftchens) / Nr. (des Formulars)
Stammteil

—

Adresse: protokollierende Behörde
Schiffs- oder Flugkapitän oder Busfahrer:
Name und Wohnsitz:
Staatsangehörigkeit:
Geburtsort und -datum:
Eigentümer des Verkehrsmittels:
Juristische Person:
Firma und Gesellschaftssitz:
Staatsangehörigkeit:
Natürliche Person:
Name und Gesellschaftssitz:
Staatsangehörigkeit:
Geburtsort und -datum:
Verkehrsmittel:
Bezeichnung, Kennzeichen, Staatsangehörigkeit,
Merkmale:

Ort, Datum und Uhrzeit der Feststellung des Verstoßes:
Protokoll Nr.
vom (Datum)
Zu zahlender Betrag:
Erhalten: (x)

....., den19....
Der befugte Bedienstete

(x) Betrag mit Währung (Belgische Franken oder
US-Dollar) angeben.

KÖNIGREICH BELGIEN

—

Zahlung eines Betrags
Nr. (des Heftchens) / Nr. (des Formulars)
Empfangsbestätigung

—

Adresse: protokollierende Behörde
Schiffs- oder Flugkapitän oder Busfahrer:
Name und Wohnsitz:
Staatsangehörigkeit:
Geburtsort und -datum:
Eigentümer des Verkehrsmittels:
Juristische Person:
Firma und Gesellschaftssitz:
Staatsangehörigkeit:
Natürliche Person:
Name und Gesellschaftssitz:
Staatsangehörigkeit:
Geburtsort und -datum:
Verkehrsmittel:
Bezeichnung, Kennzeichen, Staatsangehörigkeit,
Merkmale:

Ort, Datum und Uhrzeit der Feststellung des Verstoßes:
Protokoll Nr.
vom (Datum)
Zu zahlender Betrag:
Erhalten: (x)

....., den19....
Der befugte Bedienstete

(x) Betrag mit Währung (Belgische Franken oder
US-Dollar) angeben.